

30.03.2010

**Neuregelung der Gebühren für Kindertageseinrichtung
hier: Informationen zum Elterngeld und zu den Ermäßigungen nach SGB VIII
(Sozialgesetzbuch 8. Teil „Kinder- und Jugendhilfe“) sowie zum Landesfamili-
enpass**

In der Anlage sind die Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen für den Erhalt von:

- Elterngeld (Anlage 4a)
- Landeserziehungsgeld (Anlage 4b)
- Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Kindertageseinrichtungen (Anlage 4c) nach SGB VIII

enthalten.

Ergänzung zu 4 c:

Ermäßigung oder Erlass der Gebühren für Kindertageseinrichtungen nach SGB VIII:

Nach den Vorschriften des SGB VIII werden die Gebühren für Kindertageseinrichtungen ermäßigt oder ganz erlassen, wenn das Einkommen der Familie den Bedarf nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 85 SGB XII übersteigt.

Berechnungsbeispiel Ermäßigung Gegenüberstellung Bedarf und Einkommen:

Bedarf bei 3 Personen:

718,- € Familienoberhaupt (zweifacher Regelsatz) und je 252,-€ für jedes weitere Mitglied (Mittelbetrag ohne Altersabhängigkeit für jedes weitere Mitglied)
ergibt einen Betrag von **1222,-€**

Dazu kommen noch die Kosten der Unterkunft (nach dem Wohngeldgesetz wären das in dem Fall z.B. 488,-€)

Ergibt einen Bedarf von **1710,-€**

Dem wird das Nettoeinkommen gegenübergestellt; zum Nettoeinkommen werden u.a. dazugezählt:

- Kindergeld
- Wohngeld
- Kinderzuschlag
- Unterhaltszahlungen

Einkommen:

Nettoeinkommen des Vaters:	989,-€
Nettoeinkommen der Mutter	342,60€
Kindergeld	164,-€
Kinderzuschlag	140,-€
Unterhalt	54,-€
 Summe Einkommen	 1689,60€

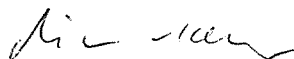
Davon abgesetzt werden können noch bestimmte Versicherungsbeiträge, Aufwendungen für Arbeitsmittel pauschal, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte und Beiträge zu Berufsverbänden.

Im Beispielfall ergibt sich ein bereinigtes Einkommen von **1580,40**

Dem wird der Bedarf gegenübergestellt und eine prozentuale Ermäßigung der Gebühren vorgenommen.

Nach Angaben der Sachbearbeiterin des Rhein-Neckar-Kreises Frau Müller sind in Sinsheim derzeit **67 laufende Fälle nach SGB VIII** von den Gebühren ganz oder teilweise befreit. Darunter sind **15 Familien mit einem Kind**.

Die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II = Hartz IV) und SGB XII (Sozialhilfe) sind ohne Einkommensprüfung ganz befreit



Richter-Kluge
Abteilungsleiterin

Elterngeld

Allgemeine Informationen:

Elterngeld ist eine einkommensabhängige Leistung des Bundes für Eltern und ersetzt seit 1. Januar 2007 das Bundeserziehungsgeld. Grundsätzlich haben beide Eltern gemeinsam Anspruch auf insgesamt zwölf Monatsbeträge, die jeweils für Lebensmonate des Kindes gezahlt werden. Eltern haben Anspruch auf zwei weitere Monate Elterngeld, wenn sich auch beim Partner das Erwerbseinkommen für mindestens zwei Monate verringert. Sie können den Zuschuss während der ersten vierzehn Lebensmonate Ihres Kindes beziehen. Alleinerziehende, die das alleinige Sorgerecht haben, können es 14 Monate lang in Anspruch nehmen. Das Elterngeld richtet sich nach dem Nettoeinkommen des Elternteils, der für die Kinderbetreuung entweder ganz zu Hause bleibt oder der seine Arbeitszeit reduziert. Das Elterngeld ist steuerfrei, es unterliegt aber dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Höhe des Elterngeldes: Sie erhalten 67 Prozent Ihres Nettoverdienstes, der sich aus dem durchschnittlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit der letzten zwölf Kalendermonate vor dem Geburtsmonat des Kindes berechnet. Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, in denen Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wurde grundsätzlich nicht mitgezählt. Statt dieser Monate werden zusätzlich weiter zurück liegende Monate zugrunde gelegt. Das Elterngeld beträgt höchstens 1.800 Euro, Eltern ohne Einkommen erhalten mindestens 300 Euro. Bei Mehrlingsgeburten bekommen Sie für jedes weitere Kind 300 Euro zusätzlich zum Elterngeld.

Sie haben Anspruch auf einen Erhöhungsbetrag von 10 Prozent, mindestens 75 Euro monatlich, solange im Haushalt ein weiteres Kind unter drei Jahren lebt (Geschwisterbonus) – bei drei und mehr Kindern im Haushalt genügt es, wenn mindestens zwei Kinder das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Hinweis: Sie können Ihren Elterngeldanspruch mithilfe des Elterngeldrechners des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unverbindlich ausrechnen.

Zuständige Stelle:

die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank)

Voraussetzungen:

Sie haben Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland.

Ihr Kind lebt bei Ihnen und Sie betreuen es selbst.

Sie arbeiten während des Bezugs von Elterngeld nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.

Hinweis: Sollte ein Elternteil sein Kind nicht betreuen können, beispielsweise wegen einer schweren Krankheit, kann das Elterngeld ebenfalls für 14 Monate bewilligt werden. Um eine Einkommensanrechnung bei den Vätern (Partnern) zu vermeiden, ist es ratsam, gegebenenfalls Elternzeit zeitgleich mit den Lebensmonaten des Kindes zu beantragen.

Verfahrensablauf:

Sie müssen den Antrag schriftlich stellen. Bereits im Antrag müssen Sie festlegen, wer von den beiden Eltern wann das Elterngeld beziehen möchte. Eltern können die Bezugsdauer des Elterngeldes seit 24. Januar 2009 einmalig ohne Begründung sowie in weiteren Ausnahmefällen ändern. Wenn Sie und Ihr Partner den Antrag gemeinsam stellen, müssen beide unterschreiben. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie getrennte Anträge auf Elterngeld stellen. Dann muss jeder Partner in seinem jeweiligen Antrag angeben, für wie viele und welche Lebensmonate des Kindes er Elterngeld beansprucht.

Sie können sich die Bezugsmonate für das Elterngeld untereinander frei einteilen. Die einzige Einschränkung besteht darin, dass einer von Ihnen mindestens zwei Monate davon in Anspruch nimmt, wenn Sie den Zuschuss für 14 Monate beantragen. Sie können das Elterngeld auch insgesamt 24 beziehungsweise 28 Monate lang beziehen, dadurch halbiert sich jedoch der monatliche Betrag entsprechend.

Achtung: Für Eltern, die bei der Auszahlung des Elterngeldes von der Verlängerungsmöglichkeit des § 6 Sätze 2 und 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Gebrauch machen und im Anschluss auch Landeserziehungsgeld beziehen wollen: Bei Auswahl der Verlängerungsmöglichkeit wird der jeweilige Monatsbetrag halbiert und in einer ersten (1.-12. beziehungsweise 14. Lebensmonat) und einer zweiten Rate (13.-24. beziehungsweise 28. Lebensmonat) ausgezahlt. Die ersten Raten werden in den jeweiligen Bezugsmonaten gezahlt, die zweiten Raten im Anschluss an die letzte erste Rate. Das bedeutet, dass Eltern, die sich für eine verlängerte Auszahlung beim Elterngeld entschieden haben, auch während der Auszahlung der zweiten Raten im Sinne des § 6 Sätze 2 und 3 BEEG, die nach dem 12. beziehungsweise 14. Lebensmonat des Kindes liegen, Landeserziehungsgeld beziehen können, da der Bezug von Landeserziehungsgeld ab dem 13. oder 15. Lebensmonat (das heißt unmittelbar im Anschluss an den letzten Bezugsmonat des Elterngeldes) erforderlich ist. Eine Anrechnung des Elterngeldes als Einkommen erfolgt in diesen Fällen nicht. Sollten sich während der Bezugsmonate Änderungen ergeben (z.B. weil Sie Ihre wöchentliche Arbeitszeit erhöht oder reduziert haben), müssen Sie dies der zuständigen Stelle mitteilen. Diese entscheidet nach Ablauf der zwölf beziehungsweise 14 Monate, ob Ihnen noch Elterngeld zusteht oder ob Sie Elterngeld zurückzahlen müssen.

Erforderliche Unterlagen

Geburtsurkunde des Kindes im Original
Einkommensnachweis (z.B. der letzte vorliegende Einkommensteuerbescheid)
Bestätigung des Arbeitgebers, falls Sie teilzeitbeschäftigt sind beziehungsweise Erklärung über Ihre Arbeitszeit, falls Sie selbstständig sind
Bescheinigung der Krankenkasse über das Mutterschaftsgeld
gegebenenfalls Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über dessen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
bei Antrag des Elterngeldes für 14 Monate: zusätzlich
Nachweis, dass der andere Elternteil zwei Monate davon in Anspruch nimmt, oder
Nachweis, dass Sie alleinerziehend sind, das alleinige Sorgerecht beziehungsweise das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für Ihr Kind haben und der andere Elternteil nicht mit Ihnen und dem Kind in der gleichen Wohnung lebt

Frist/Dauer

Sie müssen den Antrag auf Elterngeld spätestens drei Monate nach Geburt Ihres Kindes eingereicht haben, um das Elterngeld rückwirkend für den ganzen Zeitraum zu erhalten.

Sonstiges

Ausführliche Informationen zum Elterngeld finden Sie auch auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wenn Sie beispielsweise folgende staatliche Leistungen beziehen, wird der Mindestbetrag des Elterngelds (300 Euro) nicht als Einkommen angerechnet, die Leistungen werden also ohne Abzüge ausgezahlt:

Arbeitslosengeld II

Sozialhilfe

Wohngeld

Kinderzuschlag

Auch bei der Feststellung von Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld in Höhe des Mindestbetrags (300 Euro monatlich) nicht angerechnet.

Rechtsgrundlage

§§ 1 – 14 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Elterngeld)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat ihn am 11.11.2009 freigegeben.

Herkunft: www.service-bw.de

Anbieter: Land Baden-Württemberg

Landeserziehungsgeld:

Das volle Landeserziehungsgeld von 205,00 Euro monatlich, ab dem dritten Kind 240,00 Euro monatlich, wird gezahlt, wenn das Familieneinkommen im Monat durchschnittlich die Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Dauer 10 Monate im Anschluss an das Elterngeld.

Die Einkommensgrenzen betragen

- bei **Verheirateten**, die nicht dauernd getrennt leben, mit einem Kind **1.380,00 Euro**. Diese Einkommensgrenze gilt auch dann, wenn die Eltern in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- bei **Alleinerziehenden** mit einem Kind **1.125,00 Euro**.

Die Einkommensgrenze erhöht sich um jeweils **230,00 Euro** für jedes weitere Kind des Berechtigten oder seines von ihm nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des anderen Elternteils, für das ihm, seinem Ehegatten oder dem anderen im gleichen Haushalt lebenden Elternteil Kindergeld gezahlt wird (oder Kindergeld ohne Anwendung des § 65 Abs. 1 EStG oder des § 4 Abs. 1 BKGG gewährt würde).

Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Für Geburten und Adoptionen ab dem Jahr 2010 werden die Einkommensgrenzen für Paare auf 1.480,00 Euro und für allein Erziehende auf 1.225,00 Euro angehoben.

Als Einkommen wird berücksichtigt:

die **Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)** des Berechtigten und des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten / Lebenspartners oder Lebensgefährten und der ausländischen Einkünfte

abzüglich

24 % bzw. 19 % bei Personen im Sinne des § 10c Abs. 3 EStG (zum Beispiel Beamte)

zuzüglich

der anzurechnenden Entgeltersatzleistung.

Dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung des Dritten, Fünften, Sechsten oder Siebten Buches Sozialgesetzbuch, des Bundesversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes oder einer aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierten vergleichbaren Entgeltersatzleistung sowie das Elterngeld, soweit es nicht nach § 10 BEEG unberücksichtigt bleibt. Das erhöhte Elterngeld nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BEEG (Geschwisterbonus) bleibt in Höhe von 75 Euro unberücksichtigt.

Hiervon werden bestimmte Unterhaltsleistungen und ein Behindertenpauschbetrag nach § 33b Abs. 1 bis 3 EStG wegen der Behinderung eines Kindes, für das die Eltern Kindergeld erhalten oder ohne die Anwendung des § 65 Abs. 1 des EStG oder des § 4 Abs. 1 BKGG erhalten würden, oder wegen der Behinderung der berechtigten Person, ihres Ehegatten, ihres Lebenspartners oder des anderen Elternteils abgezogen.

Hinweise zur Einkommensermittlung:

- Bei der berechtigten Person werden nur die **Erwerbseinkünfte** und **Entgeltersatzleistungen** berücksichtigt, die während des Landeserziehungsgeldbezuges erzielt werden. Vorherige Erwerbseinkünfte oder früher bezogene Entgeltersatzleistungen werden nicht angerechnet.
- Einkünfte, die gemäß § 40 bis 40b EStG pauschal versteuert werden können, bleiben unberücksichtigt.
- Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen.
- Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bzw. des Partners oder der Partnerin ist nicht zulässig.
- Die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten ist für die Feststellung der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, der Einkünfte aus Kapitalvermögen und der sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG auf die in § 9a EStG festgelegten Pauschbeträge begrenzt.

Ermäßigung oder Übernahme der Gebühr für Kindertageseinrichtungen

Allgemeine Informationen

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder einer anderen Einrichtung) kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Beitrag beziehungsweise die Gebühr ganz oder teilweise übernehmen, wenn den Eltern und dem Kind die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Die Kostenübernahme ist abhängig vom Einkommen.

Hinweis: Zusätzliche Aufwendungen wie Essensgelder und Ähnliches werden vom Träger der Jugendhilfe nicht übernommen.

Zuständige Stelle

das örtliche Jugendamt

Jugendamt ist, wenn Sie in einem Stadtkreis wohnen: die Stadtverwaltung wenn Sie in einem Landkreis wohnen: das Landratsamt

Voraussetzungen

Ihr Kind besucht eine Kinderkrippe, einen Kindergarten, einen Hort oder eine andere Tageseinrichtung.

Die finanzielle Belastung ist den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten.

Die Tageseinrichtung besitzt eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Verfahrensablauf

Sie müssen bei der zuständigen Stelle einen Antrag auf Übernahme des Beitrags beziehungsweise der Gebühr stellen. Dazu benötigen Sie ein spezielles Antragsformular. Beachten Sie, dass die verschiedenen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch unterschiedliche Antragsformulare verwenden. Wenn Sie den Antrag ausgefüllt haben, können Sie ihn entweder zusammen mit den notwendigen Belegen bei der Tageseinrichtung, die Ihr Kind besucht, abgeben, die die "Bestätigung der Tageseinrichtung" ausstellt und die gesamten Unterlagen an die zuständige Stelle weiterleitet oder die Unterlagen auch per Post an die zuständige Stelle senden oder dort persönlich abgeben. Wenn Ihr Kind eine Tageseinrichtung besucht, können Sie auf diese Weise vermeiden, dass das Personal der Tageseinrichtung Kenntnis von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erhält.

Erforderliche Unterlagen

Verdienstbescheinigung (aktuelle, aufeinanderfolgende Gehalts- beziehungsweise Lohnabrechnungen der letzten drei Monate vor Antragstellung) beziehungsweise bei Selbstständigen beispielsweise letzten Einkommensteuerbescheid oder aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres Rentenbescheid oder jährliche Rentenanpassungsbescheinigung Nachweis der Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung, Krankengeld, Wohngeld, Kindergeld) Mietvertrag (dient als Nachweis der Kosten für die Unterkunft) oder bei einem selbst genutzten Eigenheim entsprechende Nachweise der laufenden Kosten Bestätigung der Tageseinrichtung eventuell Nachweise über sonstige Ausgaben und besondere Belastungen

Hinweis: In der Bestätigung der Tageseinrichtung muss angegeben sein, welche Betreuungsart besteht, wie hoch der Teilnahmebeitrag ist und seit wann das Kind die Tageseinrichtung besucht.

Frist/Dauer

Der Zuschuss wird ab Beginn des Antragsmonats gezahlt. Sie sollten den Antrag daher spätestens in dem Monat stellen, ab dem Ihr Kind die Tageseinrichtung besucht.

Rechtsgrundlage

§ 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Ausgestaltung des Förderungsangebots in Tageseinrichtungen)

§ 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Erhebung von Kostenbeiträgen)

§ 82 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Begriff des Einkommens)

§ 85 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (Einkommensgrenze)

Freigabevermerk

Dieser Text entstand in enger Zusammenarbeit mit den fachlich zuständigen Stellen. Das Kultusministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales haben ihn am 29.07.2009 freigegeben.

Zusatzinformation:

Herkunft: www.service-bw.de

Anbieter: Land Baden-Württemberg